



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



1

BEILAGEN:

Unternehmer-Info Bau:
Neue Datenschutzpflichten / Teil I + II

Musterberechnung:
Lohngebundene Kosten

Quartalsflyer Bayerische BauAkademie
Rahmenabkommen Mobilfunk

| 2018



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seit 1. Januar gelten für Bauverträge, die Sie abschließen, neue gesetzliche Regelungen. Während sich die Baupraxis bisher damit behelf, das sehr allgemein gehaltene Werkvertragsrecht mit den bauspezifischen Regelungen der VOB/B zu ergänzen, enthält jetzt das BGB selbst Spezialregelungen für den Bau. Natürlich haben wir unsere Mitgliedsunternehmen rechtzeitig vor dem Inkrafttreten über alle unsere Informationskanäle und in einer Vielzahl von Veranstaltungen in allen Regionen Bayerns informiert und vorbereitet. All diejenigen, die sich mit den Neuregelungen schon vertraut gemacht haben, wissen – es ist nicht wirklich leichte Kost, was uns der Gesetzgeber da zumutet!

Positiv ist, dass endlich die „Haftungsfalle“ für Bauunternehmen bei der Verarbeitung mangelhafter Baustoffe geschlossen wurde. Zukünftig muss der Verkäufer nicht nur das mangelhafte Produkt ersetzen, sondern auch für die erforderlichen Aus- und Einbaukosten einstehen. Wichtig für die Betriebe: Wareneingangskontrolle organisieren, um angelieferte Baustoffe prüfen und eventuell Mängel unverzüglich rügen zu können! Die neuen Vorschriften für Verbraucherbauverträge betreffen ausschließlich Bauvorhaben, bei denen der Verbraucher den Bauunternehmer mit der kompletten (schlüsselfertigen) Errichtung eines neuen Gebäudes oder mit entsprechend umfangreichen Umbauarbeiten beauftragt. Hier ist es besonders wichtig, die zwingend vorgeschriebene Baubeschreibung sorgfältig zu erstellen. Unklarheiten und Lücken gehen zu Lasten des Unternehmers und können daher teuer werden!

Die meisten Fragen werfen die neuen Regelungen zum eigentlichen Bauvertrag auf. Sie sind lückenhaft, Vorschriften zur Anmeldung von Bedenken oder Behinderungsanzeigen sucht man vergeblich. Versucht hat sich der Gesetzgeber hingegen an dem, was aus der VOB/B als „Nachtrag“ bekannt ist. Ob das Ergebnis den „Praxistest“ besteht, darf bezweifelt werden. Insbesondere ist nur schwer vorstellbar, wie sich die Frist von 30 Tagen, innerhalb der sich die Parteien über die Vergütung für einen Änderungswunsch des Auftraggebers einigen sollen, mit immer enger getakteten Bauzeitplänen vereinbaren lässt. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass sich die öffentlichen Auftraggeber dieser Tage dazu entschieden haben, an der bewährten VOB/B festzuhalten und diese vorerst auch nicht an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. Bauunternehmen können sich nicht so einfach aus der Affäre ziehen. Jedenfalls bei Verträgen mit Verbrauchern ist die Vereinbarung der VOB/B nicht zu empfehlen. Hier sollten unbedingt die auf unserer Homepage abrufbaren, vom ZDB gemeinsam mit Haus und Grund entwickelten, Bauvertragsmuster verwendet werden.

Früher oder später wird der Gesetzgeber „nachbessern“ müssen. Bleibt zu hoffen, dass er dann frühzeitig auf den Sachverstand der Baupraktiker zurückgreift und sich weniger von Wissenschaft und Rechtsprechung beeinflussen lässt. Im Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA), wo Auftragnehmer und Auftraggeber seit Jahrzehnten gemeinsam die VOB erarbeiten, hat das eigentlich immer ganz gut geklappt!

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU

ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31 | 80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

© LIGHTFIELD STUDIOS/
stock.adobe.com

AKTUELLES

Bauvertragsrecht Neue Musterverträge und Musterformulare sind jetzt online!	4
Neues Gesicht in der Abteilung Steuern und Betriebswirtschaft	4
Verbandstag 2018 des LBB und des VBB	5

RECHT

EU-Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz Datenschutz heute und morgen	6
Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht – Teil 1 Die Zustandsfeststellung	7
Anhebung der EU-Schwellenwerte ab 1. Januar 2018	8
Vergaberecht Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen	8
BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent	8

STEUERN

Geringwertige Wirtschaftsgüter Ab 2018 verbesserte Sofortabschreibung	9
Lohnsteuer Sicherheit durch kostenlose Anrufungsauskunft	10
Abgabefrist für Steuererklärungen 2017	10
Viele Vorteile durch steuerfreie Arbeitgeberleistungen	11

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2018	11
Arbeits- und Sozialrecht Gesetzliche Neuregelungen zum Jahresbeginn 2018	12
Mindestlöhne im Bau- und Ausbaugewerbe	13
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung	14
Höchstbetrag der Entgeltumwandlung angehoben	14

WIRTSCHAFT

Kalkulationshilfe für lohngebundene Kosten	15
E-Rechnungen bei Aufträgen des Bundes ab 2020 Pflicht!	16
Aus unserer Arbeit Geschäftsübergabe: Haftung für Altverbindlichkeiten?	16
Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater förderfähig	17

Neuer Orientierungsrahmen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung	17
Passivierung verbliebener Urlaubsansprüche 2017	18

TECHNIK

Anpassung Bauproduktenrecht Worauf müssen sich Betriebe einstellen?	18
Anpassung Bauproduktenrecht Prioritätenliste des DIBT	19

FACHGRUPPEN

Fachbetriebspflicht für den Bau wassergefährdender Anlagen	20
Neue DWA-Regelwerke	21
Wasserbau Neuer Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK) und neue ZTV-W	22
Neue ZTV für Erdbauarbeiten	22
Gabionen Neue Technische Lieferbedingungen	23
Erfolgstrainer Günther Kropf geehrt	23
Schwarzarbeit-Bekämpfung Verdachtsfälle an Zollverwaltung melden	24

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	24
--	----

PERSÖNLICHES

90. Geburtstag von Ehrenpräsident Fritz Eichbauer	25
---	----

3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. Laura Lammel Vizepräsidentin der Bayerischen Baugewerbeverbände	26
---	----

Bauvertragsrecht

Neue Musterverträge und Musterformulare sind jetzt online!

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Bauvertragsrechts zum 1. Januar 2018 wurden diverse Musterverträge und Musterformulare grundlegend überarbeitet und an die Neuerungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) angepasst.

Aktualisiert wurden insbesondere die gemeinsam vom Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) und Haus & Grund herausgegebenen Verbraucherverträge. Die beiden Verträge „Einzelgewerk/Handwerkervertrag (Bauvertrag mit Verbrauchern)“ und „Einfamilienhaus/Schlüsselfertigbauvertrag (Verbraucherbauvertrag)“ liegen nunmehr in der Fassung Januar 2018 vor.

Darüber hinaus hat der ZDB die Musterverträge „VOB-Vertrag zwischen Unternehmen“ und „Privatgutachter-Vertrag“ überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Auch diese beiden Verträge liegen nun in der Fassung Januar 2018 be-

reit. Zudem stehen einige neue beziehungsweise überarbeitete Musterformulare zur Verfügung. Aktualisiert wurden beispielsweise die Musterschreiben bezüglich der Bauhandwerkersicherung nach § 650 f BGB. Außerdem sind seit dem 1. Januar 2018 Musterformulare zur neuen Zustandsfeststellung und zur neuen Abnahmefiktion abrufbar.

! Die Musterverträge und Musterformulare zum Download finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Musterverträge & -formulare“.

📌 Die Unterscheidung der nunmehr drei Vertragstypen nach dem neuen Bauvertragsrecht zeigen wir kompakt und praxisnah in unserem Erklärvideo „Neues Baurecht #2 – Die Vertragstypen“. Sie können es auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Mediathek/Erklärvideos“ oder auf unserem YouTube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“ abrufen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Neues Gesicht in der Abteilung Steuern und Betriebswirtschaft

Alexander Spickenreuther (39) hat zum 1. Januar 2018 seine Tätigkeit für die Abteilung Steuern und Betriebswirtschaft in unserer Hauptgeschäftsstelle aufgenommen und wird zum 1. Mai 2018 die Abteilungsleitung übernehmen.



Der gelernte Bankkaufmann und studierte Diplom-Betriebswirt (FH) Alexander Spickenreuther verfügt über eine langjährige Berufserfahrung in verantwortlichen Positionen verschiedener Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände auf Landes- und Bundesebene.

Seine bisherigen Schwerpunkte waren neben Steuern und Betriebswirtschaft die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, E-Commerce und Verbraucherpolitik. Alexander

Spickenreuther ist verheiratet und hat zwei Söhne. Er wird die Nachfolge von Wolfgang Spörr antreten, der zum 30. April 2018 in den wohlverdienten Ruhestand tritt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de
Telefon 089 76 79 126
Telefax 089 76 85 62

Verbandstag 2018 des LBB und des VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr am 4. bis 5. Mai 2018 in Augsburg. In diesem Rahmen findet auch die Mitgliederversammlung 2018 des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – statt.

Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – wird am 4. und 5. Mai 2018, in Augsburg stattfinden. Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitgliederversammlung laden wir hiermit die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein. Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsstellenbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt und zwar

für den Geschäftsstellenbereich Oberbayern

am Freitag, den 9. März 2018, 9.30 Uhr
im Verbandsgebäude
Bavariaring 31, 80336 München

für den Geschäftsstellenbereich Niederbayern

am Donnerstag, den 22. März, 18.00 Uhr
im Hotel-Gasthof Wadenspanner „Antoniusstüberl“
Kirchgasse 2, 84032 Altdorf

für den Geschäftsstellenbereich Oberpfalz

am Donnerstag, den 15. März 2018, 17.00 Uhr
im Festsaal der Bauinnung Regensburg
Blumenstraße 2, 93055 Regensburg

für den Geschäftsstellenbereich Oberfranken

am Samstag, den 7. April 2018, 9.30 Uhr
im Seminarraum der Bau-Innung Region Bayreuth
Kerschensteinerstraße 10, 95448 Bayreuth

für den Geschäftsstellenbereich Mittelfranken

am Mittwoch, den 21. März 2018, 14.30 Uhr
in der Evangelischen Tagesstätte Wildbad KdöR BgA
Taubertalweg 42, 91541 Rothenburg

für den Geschäftsstellenbereich Unterfranken

am Dienstag, den 6. März 2018, 16.00 Uhr
im Baugewerbehaus Würzburg
Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg

für den Geschäftsstellenbereich Schwaben

am Mittwoch, den 21. März 2018, 16.30 Uhr
im LBB Geschäftsstelle Schwaben
Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg

für den Bereich der Bauinnung München

am Dienstag, den 10. April 2018, 16.00 Uhr
Bauinnung München, Großer Sitzungssaal
Westendstraße 179, 80686 München

Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

EU-Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz Datenschutz heute und morgen

Mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSG) wird europaweit ein einheitlicher Standard eingeführt. Ab 25. Mai 2018 gilt die DSGVO unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Ergänzend dazu tritt zu diesem Stichtag das an die DSGVO angepasste nationale Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft. Was bedeutet das für Unternehmen?

Wesentliche Grundprinzipien der DSGVO sind bereits seit Jahren im deutschen Datenschutzrecht verankert: Wer personenbezogene Daten verarbeitet, benötigt dafür eine Berechtigung durch Gesetz oder Einwilligung und ist verpflichtet, sich auf den vorgesehenen Zweck und den dafür erforderlichen Umfang zu beschränken. Dabei ist Datensicherheit durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Im Fall von Datenpannen besteht eine entsprechende Meldepflicht.

Auch zukünftig wird an der Verpflichtung festgehalten, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn mehr als neun Beschäftigte ständig „automatisiert“ personenbezogene Daten verarbeiten (zum Beispiel eine digitale Kundenkartei nutzen). Wird die Datenverarbeitung – wie häufig bei der Gehaltsabrechnung – auf externe Dritte ausgelagert, ist eine datenschutzkonforme Auftragsverarbeitung vertraglich gesondert zu vereinbaren.

Was ist neu?

Die Rechte der von der Datenverarbeitung Betroffenen werden gestärkt. Sie können vom Verantwortlichen Auskunft verlangen, ob und welche Daten zu welchem Zweck auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet

werden. Gegebenenfalls kann auch Berichtigung, Löschung oder Einschränkung verlangt werden. Neu sind auch Informationspflichten: Wer beim Betroffenen personenbezogene Daten erhebt, muss diesen darüber informieren. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind – beispielsweise auf der Homepage – zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde zu melden.

Unternehmer, die nicht nur gelegentlich personenbezogene Daten verarbeiten, sind verpflichtet, schriftlich oder elektronisch ein Verzeichnis der Verarbeitungsvorgänge (Verfahrensverzeichnis) zu führen und dieses auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei Datenschutzverletzungen drohen – anders als bisher – erhebliche Geldbußen. Ein mittlerer Verstoß, wie die Nichtbenennung eines Datenschutzbeauftragten oder ein fehlendes Verfahrensverzeichnis, können mit Geldbußen von bis zu zehn Millionen Euro oder zwei Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden. Hier hat sich die Beweislast umgekehrt: Nicht die Aufsichtsbehörde muss den Verstoß nachweisen – der Verantwortliche muss den Nachweis führen, die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt zu haben!

! Auswirkungen in der Praxis

Dazu verpflichtete Betriebe sollten einen Datenschutzbeauftragten benennen, der sie dann bei der Umsetzung der Vorgaben der DSGVO berät. Ein Formular für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Musterverträge & -formulare“.

Bis 25. Mai 2018 ist von allen Betrieben, die personenbezogene Daten nicht nur gelegentlich verarbeiten, ein Verzeichnis zu erstellen, in dem die einzelnen Verarbeitungsvorgänge dokumentiert werden. Mit externen Dienstleistern sollten Verträge über die Auftragsverarbeitung geschlossen werden.

Weitere Details zu dem Thema entnehmen Sie bitte der aktuellen Beilage Unternehmer-Info Bau: „Neue Datenschutzpflichten / Teil I + II“.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de





Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht – Teil 1

Die Zustandsfeststellung

Die neue Reihe erklärt in Kurzform Begriffe und Grundsätze im Zusammenhang mit der BGB-Reform.

In dieser Folge:

Wie Sie mit der Zustandsfeststellung bei verweigerter Abnahme eine typische Haftungsfalle schließen!

Für welche Fälle gibt es die Zustandsfeststellung?

Der Besteller verweigert die Abnahme. Der Unternehmer weiß: Ohne Abnahme beginnt die Verjährungsfrist für Mängel nicht zu laufen, sein Vergütungsanspruch wird nicht fällig und er trägt weiter die Beweislast für die Mangelfreiheit seiner Leistung. Wird die Leistung, über die der Bauherr bereits verfügt, durch Nachfolgegewerke oder Dritte beschädigt, haftet er.

Der Mitgliedsbetrieb wendet sich an seinen Landesinnungsverband und fragt, wie er auf die Abnahmeverweigerung reagieren kann. Dort empfiehlt man ihm als erstes, die gemeinsame Zustandsfeststellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen.

Was bringt die Zustandsfeststellung?

Wenn der Besteller die Abnahme verweigert hat, wird mit der Zustandsfeststellung dokumentiert, in welchem Zustand dem Besteller die Leistung überlassen wurde. Wird die Leistung später beschädigt, kann der Unternehmer anhand der Dokumentation belegen, dass er nicht dafür verantwortlich ist.

Die gesetzliche Vermutung besagt, dass ein in der Dokumentation nicht genannter offenkundiger Mangel erst nachträglich entstanden und vom Besteller zu vertreten ist.

Dies gilt nicht, wenn der Mangel nicht vom Besteller verursacht worden sein kann (Beispiel: Materialfehler).

Will der Besteller die Vermutung widerlegen, muss er seinerseits nachweisen, dass der Unternehmer den Mangel verursacht hat.

Was ist, wenn der Besteller die Mitwirkung verweigert?

Wenn der Besteller auf das Verlangen der Zustandsfeststellung nicht reagiert oder zusagt, aber unentschuldig nicht erscheint, nimmt der Unternehmer einseitig eine Zustandsfeststellung vor.

Er erstellt ein Protokoll mit Datum und Unterschrift und lässt dem Besteller eine Abschrift des Protokolls zukommen. Die einseitige Zustandsfeststellung hat dieselbe Rechtswirkung wie die gemeinsame Zustandsfeststellung.





Ersetzt die Zustandsfeststellung die Abnahme?


Nein. Die Wirkung der Zustandsfeststellung beschränkt sich auf die beschriebene Vermutungswirkung.


Sie löst nicht den Beginn der Verjährungsfrist für Mängel aus und nicht die Fälligkeit des Werklohns.

Für welche Verträge gilt die Regelung?

Die Zustandsfeststellung ist in § 650 g BGB geregelt. Sie gilt für

-  BGB-Bauverträge, die ab 01.01.2018 abgeschlossen werden;
-  Verbraucherbauverträge, die ab 01.01.2018 abgeschlossen werden;
-  VOB/B-Verträge, die ab 01.01.2018 abgeschlossen werden;
-  nicht für Werkverträge.

 Ein Muster für das Verlangen der gemeinsamen Zustandsfeststellung und das Protokoll einer Zustandsfeststellung finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Musterverträge & -formulare“ zum Download.

 Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de
Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Anhebung der EU-Schwellenwerte ab 1. Januar 2018

Die EU-Kommission hat die vergaberechtlichen Schwellenwerte, die turnusmäßig alle zwei Jahre von der Kommission überprüft werden, mit Wirkung zum 1. Januar 2018 angehoben.

Die festgelegten Schwellenwerte für die Anwendung des europäischen Vergaberechts betragen künftig:

- für Bauaufträge 5.548.000 Euro (statt bisher: 5.225.000 Euro),
- für Dienst- und Lieferaufträge der obersten oder oberen Bundesbehörden 144.000 Euro (bisher 135.000 Euro),
- für Dienst- und Lieferaufträge von Sektoralesauftraggebern 443.000 Euro (bis-

- her 418.000 Euro),
- für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 418.000 Euro (bisher 414.000 Euro) und
- für sonstige Dienst- und Lieferaufträge 221.000 Euro (bisher 209.000 Euro).

Aufgrund der dynamischen Verweisungen in VgV, SektVO und VSVgV gelten die neuen Werte ab 1. Januar 2018 unmittel-

bar. Aus der Anhebung der EU-Schwellenwerte folgt unter anderem, dass der spezifische vergaberechtliche Rechtsschutz nach den §§ 155 ff. GWB erst ab den erhöhten Schwellenwerten gilt.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Vergaberecht

Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen

Seit 1. Januar 2018 müssen alle staatlichen Auftraggeber in Bayern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Unterschwellenbereich die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) beachten. Für Kommunen gilt diese Regelung nicht.

Mit dem Inkrafttreten der VVöA sind die Einführungsbekanntmachung VOL/A, die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAMstR), die Bevorzugten-Richtlinien (öABevR) sowie die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge außer Kraft getreten. Die aktualisierte VVöA enthält unter anderem Regelungen zur Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie zur Berücksichtigung bevorzugter Bieter. Grund-

sätzlich gilt – wie bisher –, dass bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe regelmäßig auch kleinere und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern sind – sofern kein Teilnahmewettbewerb erfolgt. Darüber hinaus ist weiterhin geregelt, dass die Vergabe von Bauleistungen an Generalübernehmer unzulässig ist. Bei Aufträgen mit Nachunternehmerleistungen ist in den Ausschreibungsunterlagen auch künftig festzulegen, dass der Auftragnehmer bei der Einho-

lung von Angeboten regelmäßig kleinere und mittlere Unternehmen beteiligen soll.

Zusätzlich zur VVöA müssen staatliche Auftraggeber weiterhin insbesondere die „Korruptionsbekämpfungsrichtlinie“ und die „Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen“ beachten.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei - 0,88 Prozent

Die Deutsche Bundesbank hat beschlossen, dass der bereits seit 1. Juli 2016 festgelegte Basiszinssatz in Höhe von -0,88 Prozent unverändert gilt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Januar 2018 ein gleichbleibender gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Dies gilt auch für Ver-

träge auf Basis der VOB 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

! Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 86200000.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Geringwertige Wirtschaftsgüter Ab 2018 verbesserte Sofortabschreibung

Seit Jahresbeginn gilt bei Geringwertigen Wirtschaftsgütern statt der bisherigen Sofort-Abschreibungsgrenze von 410 Euro die Grenze von 800 Euro. Auch bei der Abschreibung über einen Sammelposten gibt es eine Anhebung.

Sofortabschreibung Geringwertiger Wirtschaftsgüter

Sogenannte Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die ab 1. Januar 2018 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, können über den Weg der Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe komplett vom Gewinn abgezogen werden. Damit entfällt die über die Nutzungsdauer verteilte Abschreibung der Kosten. Der Zeitpunkt gilt für Investitionen in 2018, unabhängig vom Lauf des Wirtschaftsjahres. Bisher lag die Grenze für Sofortabschreibungen bei 410 Euro netto, seit 1. Januar 2018 beträgt sie 800 Euro netto (952 Euro brutto).

! Was sind Geringwertige Wirtschaftsgüter?

GWG sind abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zu einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungswert maximal 1.000 Euro netto beträgt (§ 6 Abs. 2, S. 1 Einkommensteuergesetz). Derartige Wirtschaftsgüter müssen in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden (§ 6 Abs. 2, S. 4 EStG). Mit der Erhöhung der Wertgrenze müssen diese Aufzeichnungspflichten rückwirkend ab 2017 erst ab 250 Euro netto (bisher 150 Euro netto) beachtet werden. Das Verzeichnis braucht nicht geführt werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

Abschreibung über einen Sammelposten

GWG mit Anschaffungskosten zwischen 250 Euro und 1.000 Euro können statt der Abschreibung über die Nutzungsdauer in einen Sammelposten eingestellt werden. Dieser Sammelposten wird über fünf Jahre jährlich mit 20 Prozent abgeschrieben. Bisher lag die untere Wertgrenze dafür bei 150 Euro. Rückwirkend zum 1. Januar 2017 wurde sie auf 250 Euro erhöht, die Obergrenze von 1.000 Euro blieb unverändert.

Wird in einem Jahr ein Sammelposten gebildet, müssen alle selbstständig nutzbaren Wirtschaftsgüter über 250 Euro und bis 1.000 Euro darin eingestellt werden. Es ist daher nicht zulässig, einige Wirtschaftsgüter bis 800 Euro sofort abzuschreiben und andere in den Sammelposten einzulegen. Sobald ein Sammelposten gebildet wurde, müssen auch alle anderen

Wirtschaftsgüter zwischen 251 Euro und 800 Euro in diesen Sammelpool aufgenommen und über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Entlastung für Baubetriebe

Die Erhöhung der Sofort-Abschreibungsgrenze auf 800 Euro gilt auch bei der Immobilien-Vermietung und beim Werbungskostenabzug der Arbeitnehmer. Wir haben die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter seit Jahren gefordert. Mit dieser Maßnahme wird endlich ein Beitrag zur bürokratischen Entlastung der baugewerblichen Unternehmen geleistet.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Lohnsteuer

Sicherheit durch kostenlose Anrufungsauskunft

Das Bundesfinanzministerium hat ein neues steuerliches Anwendungsschreiben zur kostenlosen Anrufungsauskunft veröffentlicht, durch die sich Arbeitgeber bei lohnsteuerlichen Zweifelsfragen Rechtssicherheit verschaffen können.

Betriebsstättenfinanzämter haben auf Anfrage von Arbeitgebern darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das einschlägige Anwendungsschreiben neu gefasst. Es erläutert die gesetzlichen Regelungen unter anderem hinsichtlich

- der berechtigten Personen,
- der zuständigen Betriebsstättenfinanzämter,
- der Form sowie
- der Bindungswirkung und
- gerichtlichen Überprüfung und ersetzt die vorangegangenen Schreiben.

Erteilt das Betriebsstättenfinanzamt eine Anrufungsauskunft, sind die Finanzbehörden im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens an diese gegenüber allen Beteiligten gebunden.

Das Betriebsstättenfinanzamt kann daher die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nicht nachfordern.

Die Bindungswirkung einer Anrufungsauskunft erstreckt sich – unabhängig davon, ob sie dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer erteilt wurde – nicht auf das Veranlagungsverfahren. Das Wohnsitzfi-

nanzamt kann daher bei der Einkommensteueranmeldung des Arbeitnehmers einen anderen Rechtsstandpunkt als das Betriebsstättenfinanzamt einnehmen.

! Das BMF-Schreiben kann auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 85500000 abgerufen werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Abgabefrist für Steuererklärungen 2017

Die obersten Finanzbehörden der Länder stellen in einem Erlass die Abgabefristen klar und nehmen außerdem zu Fristverlängerungen Stellung.

Das Bundesfinanzministerium hat die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2. Januar 2018 über Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2017 sowie die Fristverlängerung veröffentlicht.

Für das Kalenderjahr 2017 sind die Erklärungen

- zur Einkommensteuer,
- zur Körperschaftsteuer,
- zur Gewerbesteuer,
- zur Umsatzsteuer sowie
- zur gesonderten und einheitlichen Feststellung

bis zum 31. Mai 2018 bei den Finanzämtern abzugeben, sofern die Steuererklärungen durch Steuerberater angefertigt werden bis zum 31. Dezember 2018.

! Fristverlängerung

In begründeten Einzelfällen kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28. Februar 2019 verlängert werden, für Steuerberater bis zum 31. Juli 2019. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



© Wolfiuser/stock.adobe.com

Viele Vorteile durch steuerfreie Arbeitgeberleistungen

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bieten zahlreiche zusätzliche Instrumente, steuerlich attraktive und auf die jeweilige Lebenssituation der Arbeitnehmer individuell angepasste Leistungen zu gestalten.

Mit steuerfreien Arbeitgeberleistungen können zum Beispiel die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Kindergartenbeiträge oder aber Fortbildungsmaßnahmen steuerfrei übernommen beziehungsweise bezuschusst werden. So besteht die Chance, die Attraktivität als Arbeitgeber weiter zu steigern und Mitarbeiter zu binden. Das ist gerade in Zeiten des Fachkräftemangels besonders attraktiv. Darüber hinaus können diese Maßnahmen auch erhebliches Einsparpotenzial für Arbeitgeber bieten. Denn steuerfreie oder pauschal versteuerte Bezüge sind in der Regel sozialversicherungsfrei.

! Neues Merkblatt

Mit unserem neuen Merkblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über die praxisrelevantesten Arbeitgeberleistungen geben, die steuer- und sozialversicherungsfrei an Arbeitnehmer gewährt beziehungsweise pauschal versteuert werden können.

Das Merkblatt ist dem Heft beigefügt und kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ abgerufen werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2018

Die IG BAU hat die Lohn- und Gehaltstarifverträge sowie die Tarifverträge über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens fristgerecht zum 28. Februar 2018 gekündigt.

Die Tarifverhandlungen wurden auf Bundesebene am 7. Februar 2018 aufgenommen. Die zweite Verhandlung findet am 28. Februar 2018 statt.

Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) hat folgende Forderungen erhoben:

- Einkommenserhöhung von 6 Prozent bei einer Laufzeit von 12 Monaten,
- volles 13. Monatseinkommen für die gesamte Branche,
- Vergütung von Wegezeit als Arbeitszeit,
- Übernahme aller Ausbildungskosten

(wie etwa auch Fahrt zur Berufsschule) durch die Firmen,

- klares Bekenntnis zum vereinbarten Fahrplan zur Angleichung der Einkommen Ost an West.

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat die Forderungen wie folgt kommentiert:

Auch wenn im Moment die Baukonjunktur volle Auftragsbücher beschert, so rechtfertigt die Branchensituation keineswegs ein derart hohes Forderungsvolumen. Tatsächlich sind die Forderungen auch kontraproduktiv für eine wünschenswerte Zunahme der Tarifbindung.

Jede dieser Forderungen vertieft vielmehr die Kluft zwischen nicht-tarifgebundenen Unternehmen und tarifgebundenen Unternehmen, zwischen im Wettbewerb stehenden Unternehmen des Baugewerbes und der Ausbaugewerke, zwischen Mindestlohniveau und dem übrigen Tarifgitter und zwischen Ost und West. Sie bestraft zudem die Unternehmen, die ausbilden.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Arbeits- und Sozialrecht

Gesetzliche Neuregelungen zum Jahresbeginn 2018

Nachstehender Artikel informiert über die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen, die zum 1. Januar 2018 im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wirksam geworden sind.

Senkung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld wird im Jahr 2018 von bisher 0,09 Prozent auf 0,06 Prozent gesenkt.

Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2018 insgesamt 18,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung und 24,7 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Anhebung der Altersgrenzen

Im Jahr 2012 startete für Neurentner die Anhebung des Renteneintrittsalters. Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung („Rente mit 67“) steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1953 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und sieben Monaten. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze

zunächst um je einen weiteren Monat – später wird in zwei Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.

Bei der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte steigt die Altersgrenze auf 63 Jahre und sechs Monate. Das gilt für Versicherte, die 1955 geboren wurden. Für diejenigen, die später geboren wurden, erhöht sich das Eintrittsalter um je zwei weitere Monate. Im Jahr 2029 ist dann die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht. Diese Altersrente kann in Anspruch nehmen, wer mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war.

Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe wird ab dem 1. Januar 2018 von 4,8 Prozent auf 4,2 Prozent abgesenkt.

Sachbezugswerte und Sozialversicherungsrechengrößen

Das BMAS hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und da-

bei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden daher jährlich an die Entwicklungen der Verbraucherpreise angepasst. Der Verbraucherindex ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2016 bis Juni 2017 um zwei Prozentpunkte gestiegen.

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen wurden zudem die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr turnusgemäß angepasst (siehe BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 11/2017, Seite 13).

! Weitere Informationen finden Sie im Rundschreiben des BMAS vom 14. Dezember 2017 zum Download auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de



Mindestlöhne im Bau- und Ausbaugewerbe

Nachstehend ist eine aktuelle Übersicht der geltenden Mindestlöhne im Bau- und Ausbaugewerbe abgedruckt.

Hieraus ergeben sich die derzeit geltenden Mindestlöhne im Baugewerbe, im Malerhandwerk, im Dachdeckerhand-

werk, im Elektrohandwerk, im Gerüstbaugewerbe sowie im Gebäudereinigerhandwerk.

AKTUELLE TARIFLICHE MINDESTLÖHNE IM BAU- UND AUSBAUGEWERBE				
Stand: 1. Januar 2018 (Angaben in Euro)				
TARIFBEREICH/LAUFZEIT	WEST		OST	
	ML 1	ML 2	ML 1	ML 2
Baugewerbe				
01.01.2018 – 28.02.2019	11,75	14,95	11,75	entfallen
01.03.2019 – 31.12.2019	12,20	15,20	12,20	
Malerhandwerk				
01.05.2017 – 30.04.2018	10,35	13,10	10,35	11,85
01.05.2018 – 30.04.2019	10,60	13,30	10,60	12,40
01.05.2019 – 30.04.2020	10,85	13,30	10,85	12,95
01.05.2020 – 30.04.2021	11,10	13,50	11,10	13,50
Dachdeckerhandwerk				
01.01.2018 – 31.12.2018	12,20	12,90	12,20	12,90
01.01.2019 – 31.12.2019	12,20	13,20	12,20	13,20
Elektrohandwerk				
01.01.2017 – 31.12.2017	10,65		10,40	
01.01.2018 – 31.12.2018	10,95			
01.01.2019 – 31.12.2019	11,40			
Gerüstbaugewerbe				
01.05.2017 – 30.04.2018	11,00			
Gebäudereinigerhandwerk				
01.01.2018 – 31.12.2018	10,30	13,55	9,55	12,18
01.01.2019 – 31.12.2019	10,56	13,82	10,05	12,83
01.01.2020 – 30.11.2020	10,80	14,10	10,55	13,50
01.12.2020 – 31.12.2020	10,80	14,10	10,80	14,10

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Bauen mit Innungs-Qualität
BAUEN MIT IQ



Alles im Blick?!

- Wie organisiere ich meinen Betrieb effektiv?
- Wie kann ich meine Termin- und Personalplanung verbessern?
- Wie motiviere ich meine Mitarbeiter?
- Wie vermeide ich Fehler von Anfang an?

Wir unterstützen und begleiten Sie auf Ihrem Weg zu einem erfolgreichen Qualitäts-Betrieb.

Nutzen Sie Ihre Chance und melden sich zum **IQ-Workshop am 8./9. März 2018** in der Bayerischen BauAkademie an.

Den Flyer zum Workshop und die Anmeldemöglichkeit finden Sie unter www.baybauakad.de oder Sie rufen uns an unter Tel. 089 - 76 79 119



Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Forderungsübergang bei Dritthaftung

Seit 1. Januar 2018 können neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von gerundet 54 Prozent in den alten Bundesländern sowie von 41 Prozent in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Zuletzt hatten wir in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 3/2017, Seite 9 die aktualisierten Prozentsätze für die Lohnzusatzkosten mitgeteilt, die im Rahmen des Forderungsübergangs bei Dritthaftung nach § 6 EFZG geltend gemacht werden können, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf dem Verschulden eines Dritten beruht.

Aufgrund der seit 1. Januar 2018 zugrundeliegenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde diese Berechnung erneut aktualisiert.

Nach dieser Neuberechnung kann seit 1. Januar 2018 neben dem fortgezählten Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

53,64 Prozent in den alten Bundesländern sowie von

41,32 Prozent in den neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das tarifliche 13. Monatseinkommen in voller Höhe gezahlt und nicht für krankheitsbedingte Fehltage gekürzt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 Euro als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der

Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **48,82 Prozent**.

! Weitere Einzelheiten und das Berechnungsschema zur betriebsindividuellen Errechnung für die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Höchstbetrag der Entgeltumwandlung angehoben

Die Obergrenzen für die Möglichkeit der steuer- und sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung haben sich im Kalenderjahr 2018 geändert.

Die Möglichkeiten der steuer- und sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung sind gesetzlich begrenzt. Am 1. Januar 2018 ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft getreten.

In diesem Rahmen wurde unter anderem der steuerfreie Höchstbetrag erhöht. Gemäß § 3 Nr. 63 EStG sind nun Altersvorsorgebeiträge für eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds lohnsteuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (alte Bundesländer) nicht über-

steigen. Der sozialversicherungsrechtliche Höchstbetrag verbleibt hingegen bei 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (alte Bundesländer).

! Unser Hinweisblatt „Obergrenzen für die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit 2018“ – inklusive Beispielrechnungen für die Tarifgebiete West und Ost – steht auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download zur Verfügung.

@ Lothar Platzer
platzer@lbb-bayern.de

Kalkulationshilfe für lohnggebundene Kosten

Die lohnggebundenen Kosten sind ein wesentlicher finanzieller Faktor für Baubetriebe. Wir haben für diesen Kostenblock eine Kalkulationshilfe erarbeitet.

Zum 1. Januar 2018 sinken die Zuschläge für die lohnggebundenen Kosten in Bayern leicht. Demnach beträgt der Zuschlagsatz nun 80,53 Prozent (Stand Januar 2017: 81,72 Prozent).

Wie immer sind die genannten Sätze regional und betriebsindividuell anzupassen. Bei der Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten sollten die Unternehmen ihr Augenmerk immer auch auf die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage lenken: Die angesetzten Ausfalltage basieren auf Annahmen und statistischen Erhebungen, die von den tatsächlichen Ausfalltagen im einzelnen Unternehmen erheblich abweichen können. Zahlreiche Betriebe setzen beispielsweise bei den Ausfalltagen für Fortbildung und Unterweisung von Mitarbeitern in Zeile 1.2.6 des Berechnungsschemas deutlich mehr als vier Ausfalltage an. Auch aus anderen Gründen (Krankenstand, Schlechtwetter, etc.) kann die Zahl der Produktivstunden im Betrieb über oder unter 1.496 Stunden (Bayern) liegen.

Auf die Entwicklung der lohnggebundenen Kosten hat sich beitragsmindernd ausgewirkt

- die Gefahrenklasse für die Betriebe im Bauwerksbau (Tarifstelle 100): Ab 2018 beträgt die Gefahrenklasse 12,58 (statt bisher 15,12).
- Der Rentenversicherungsbeitragssatz sinkt um 0,1 Prozent auf 18,6 Prozent,
- die Insolvenzgeldumlage sinkt um 0,03 Prozent auf 0,06 Prozent.

Erhöht hat sich dagegen

- die Zahl der Ausfalltage: Heiligabend und Silvester fallen 2018 wieder auf Wochentage. Außerdem haben wir die Zahl der tariflichen/gesetzlichen/

freiwilligen Ausfalltage (Pos. 1.2.6) von drei auf vier angehoben. Wir gehen davon aus, dass vier Ausfalltage aus gesetzlichen und tariflichen Gründen sowie für Fortbildung bei nahezu jedem Mitarbeiter in der Praxis anfallen dürften.

- das zusätzliche Urlaubsgeld: Es war 2016 und 2017 auf 20 Prozent abgesenkt worden und liegt ab 2018 wieder bei 25 Prozent.
- das Mutterschaftsgeld: Der Beitragssatz ist je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch, liegt inzwischen aber bei den meisten knapp unter 0,4 Prozent.

Der SOKA-Beitrag bleibt bundesweit zum 1. Januar 2018 zunächst unverändert, wird aber voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 angepasst.

Dem **beiliegenden neuen Berechnungsbeispiel** für Bayern wurde der im Tarifvertrag vom 10. Juni 2016 festgelegte Gesamttarifstundenlohn (Lohngruppe 4) zugrunde gelegt. Dieser beträgt 19,51 Euro/Stunde.

! Zur Bestimmung des betriebsindividuellen Stundenverrechnungssatzes sind über die lohnggebundenen Kosten und die Lohnnebenkosten hinaus die Allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn betriebsindividuell zu ergänzen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



E-Rechnungen bei Aufträgen des Bundes ab 2020 Pflicht!

Ende November 2018 tritt die sogenannte „E-Rechnungs-Verordnung“ des Bundes in Kraft, die Unternehmer bei Vergaben des Bundes ab 27. November 2020 grundsätzlich dazu verpflichtet, E-Rechnungen zu stellen.

Von dieser Pflicht gibt es bei Aufträgen des Bundes praktisch keine Ausnahme. Lediglich sogenannte Direktaufträge bis 1.000 Euro, die bar bezahlt werden, sind ausgenommen (etwa wenn der Hausmeister eines Ministeriums zum Baumarkt geht und eine Bohrmaschine kauft). Sobald ein Bauunternehmen einen Reparaturauftrag im Ministerium ausführt, ist dafür eine elektronische Rechnung zu stellen – auch bei Beträgen unter 1.000 Euro.

In der Verbändeanhörung Ende November hat das Bundesinnenministerium (BMI) nun darüber informiert, wie der weitere Ablauf bis November 2020 geplant ist.

1. Die obersten Bundesbehörden müssen ab 27. November 2018 elektronische Rechnungen empfangen können, alle weiteren Bundesbehörden ab 27. November 2019, Länder und Kommunen spätestens ab 20. April 2020. Der **Freistaat Bayern plant** – nach derzeitigem Stand – **die Einführung der E-Rechnung zum 27. November 2019**.
2. Bei öffentlichen Aufträgen des Bundes müssen die Unternehmen ab November 2020 ihre Rechnungen in einem

strukturierten elektronischen Format stellen, und zwar grundsätzlich im **Standardformat XRechnung** (§ 4). Ein Word-Dokument oder eine PDF (mit dem Bild der Rechnung) stellen in diesem Sinne keine elektronischen Rechnungen dar. Die XRechnung kann auf www.xoev.de unter „Die Standards/X-Rechnung“ kostenlos heruntergeladen werden.

3. Als Alternative zum XRechnungsformat können Unternehmen auch ein anderes Datenaustauschformat nutzen, vorausgesetzt, dass dieses mindestens die Anforderungen der maßgeblichen EU-Norm zur elektronischen Rechnungslegung (EN 16931) erfüllt. Auch das in den letzten Jahren entwickelte **Standardformat ZUGFeRD** (in der Version 2.0) als E-Rechnungsformat wird zugelassen sein.
4. Die der EU-Norm entsprechenden Datenformate, wie etwa XRechnung oder ZUGFeRD 2.0, sind auch für Rechnungsempfänger im europäischen Ausland les- und auswertbar.
5. Für die Übermittlung ihrer Rechnungen müssen die Unternehmen ein **Verwal-**

tungsportal des Bundes verwenden (§4), die Zentrale Rechnungseingangsplattform (ZRE), wo die fertigen XRechnungen hochgeladen werden.

6. Alternativ wird es die Möglichkeit geben, dass die Unternehmen ihre Rechnung unmittelbar in einem „**Web-Formular**“, das vom BMI im Internet bereitgestellt wird, erfassen, Anlagen beifügen, und alles zusammen dort auch gleich versenden.
7. Auch das Einliefern von Rechnungen **per Mail** ist möglich (zumindest anfangs): Die XRechnung befindet sich dann im E-Mail-Anhang.

Insgesamt betrachtet hat der Bund eine gewaltige Aufgabe vor sich: Erwartet werden vier bis sechs Millionen Rechnungen jährlich, die in den Behörden medienbruchfrei geprüft, korrigiert und bezahlt werden sollen – und das muss bis Ende 2018 in den ERP-Systemen aller Bundesbehörden möglich sein.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Aus unserer Arbeit

Geschäftsübergabe: Haftung für Altverbindlichkeiten?

Frage:

Ein Unternehmer, der seine bisherige Firma als Einzelkaufmann unter seinem Vor- und Nachnamen führt, möchte diese auf seine Tochter übertragen.

Im Zuge der Übernahme wird der Vorname als mitprägender Firmenbestandteil ausgetauscht. Es stellt sich nun die Frage, ob die Firma fortgeführt wird und damit eine Haftung der Firma der Tochter für die Verbindlichkeiten der Firma ihres Vaters vorliegt oder nicht.

Antwort:

Bei der Beantwortung dieser Frage kommt es entscheidend auf die sogenannte Verkehrsauffassung an – das heißt, ob die von der Erwerberin fortgeführte Firma mit der Firma des bisherigen Inhabers identifiziert wird und Dritte die Firma des bisherigen Eigentümers (wieder-)erkennen. Für diese Verkehrsauffassung ist es entscheidend, ob der prägende Teil der bisherigen Firma – in diesem Fall also der Vorname **und** der Nachname des bisherigen Eigentümers – in der neuen Firma

fortgeführt wird. Da dies in der vorliegenden Fragestellung nicht der Fall war und der Vorname auf den Vornamen der Tochter geändert wurde, muss der Geschäftsverkehr von einem komplett anderen Unternehmensträger ausgehen. Eine Haftung der Tochter nach § 25 HGB scheidet somit mangels Firmenfortführung aus.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater förderfähig

Kleine und mittelständische Unternehmen, die sich von ihrem Steuerberater über die reine steuerliche Beratung hinaus auch in betriebswirtschaftlichen Fragen beraten lassen, können hierfür Zuschüsse des Bundes im Rahmen des Programms „Förderung unternehmerischen Know-hows“ erhalten.

Die betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater wird **grundsätzlich** als förderungsfähige Unternehmensberatung im Sinne der einschlägigen Förderrichtlinien gewertet. Gefördert werden neben Bestandsunternehmern auch junge Unternehmen in der Gründungsphase sowie Unternehmen, die sich in einer wirtschaftlichen Schieflage befinden. Mittelständisch geprägte Unternehmen sehen in ihrem Steuerberater häufig ihren ersten Ansprechpartner und engsten Vertrauten in Sanierungsfragen. Sein Wissen und die Kenntnis der Unternehmensstrukturen geben ihm die Möglichkeit, zielgerichtete An-

regungen für die Entwicklung des Unternehmens zu geben.

Das Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ bietet die nötige Unterstützung, um qualifizierte Beratungsleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Die Beratung kann grundsätzlich auch durch Unternehmensberater, die bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) registriert sind, durchgeführt werden. Wir berichteten hierüber in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 05/2017, Seite 17.

! Aktuelle Informationen zur Förderung (Antragsberechtigung, Förderhöhe, etc.) finden Sie auf www.bafa.de in der Rubrik „Wirtschafts- und Mittelstandsförderung/Unternehmensberatung“.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Neuer Orientierungsrahmen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung

Vor einigen Jahren haben wir mit sachverständiger Unterstützung der VHV Versicherung eine produktneutrale Informationsschrift zur betrieblichen Haftpflicht herausgegeben. Nach dem großen Interesse an der ersten Auflage wurde dieser Orientierungsrahmen nun komplett überarbeitet, denn Gesetzgebung, Bauprozesse und die Risikolage ändern sich laufend.

Unsere Mitgliedsbetriebe jeder Größe benötigen Versicherungsschutz, der sich den wandelnden Anforderungen anpasst. So spielt zum Beispiel die Digitalisierung auch im Baugewerbe eine immer größere Rolle. Die hieraus entstehenden Cyber Risiken, zum Beispiel das Ausspähen von Daten oder deren Verlust, sollten unbedingt abgesichert sein. Gleiches gilt für den immer häufigeren Einsatz von Drohnen. Hier ist ein Haftpflichtschutz mittlerweile vorgeschrieben.

Herzstück des Orientierungsrahmens ist wieder die Checkliste, mit der jeder Unternehmer seine bestehende Betriebshaftpflicht überprüfen sollte.

Darüber hinaus wurde die 2. Auflage mit einigen Schadensbeispielen aus dem großen Fundus der VHV Versicherung aufgelockert und zudem um wichtige Tipps („Achtung aufgepasst“) zur Risikominimierung ergänzt.

! Den neuen, überarbeiteten Orientierungsrahmen stellen wir Ihnen auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download bereit.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Passivierung verbliebener Urlaubsansprüche 2017

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind in der Regel Rückstellungen für nicht in Anspruch genommene Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben der Arbeitnehmer zu bilden.

2017 ist vorüber und einige Mitarbeiter haben möglicherweise noch Ansprüche aus ihrem Urlaub oder nicht eingebrachtem Arbeitszeitguthaben offen. Das muss im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt und bewertet werden.

Grundsätzlich ist bei der Berechnung zwischen gewerblichen und angestellten Arbeitnehmern zu unterscheiden. Doch darüber hinaus ist noch einiges zu beachten, damit die Kalkulation im Detail gelingt!

! Praxisinformation 2018

Das Merkblatt „Rückstellung Urlaub 2017“ enthält exklusiv für unsere Mitglieder zur richtigen Kalkulation die Richtwerte 2017 für die Sozialversicherung, die Insolvenzgeldumlage und die Winterbeschäftigungsumlage. Wir stellen es Ihnen auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download bereit.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

TECHNIK

Anpassung Bauproduktenrecht Worauf müssen sich Betriebe einstellen?

Bayern plant im kommenden Sommer die Bayerische Bauordnung (BayBO) zu ändern. Kernstück ist die Anpassung des Bauproduktenrechts an die Vorgaben des europäischen Rechts für CE-gekennzeichnete Bauprodukte.

In BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 11/2016 hatten wir informiert, dass die Regelungen zu Bauprodukten und Bauarten teilweise außer Kraft gesetzt wurden. Insbesondere wurden die Regelungen zum Ü-Zeichen weitgehend außer Vollzug gesetzt.

Die deutschen bauaufsichtlichen Zusatzanforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte bleiben jedoch bei der konkreten Verwendung im Bauprojekt (Bauwerksanforderungen) mit wenigen Ausnahmen bestehen.

Dieses „Provisorium“ wird mit Inkrafttreten der neuen BayBO voraussichtlich im Sommer zwar beendet.

Zusätzliche nationale Sicherheitsanforderungen gelten weiterhin bauwerksspezifisch

Die Probleme der Baupraxis, wie sie seit 2016 bestehen,

- Wegfall des bewährten Ü-Zeichens im Geltungsbereich europäisch harmonisierter Normen,
- keine hoheitliche Kontrolle und Kennzeichnungspflicht zur Verwendbarkeit der Bauprodukte und damit
- die generelle Verlagerung der Verantwortung für die Verwendung der Bauprodukte auf die private Ebene

werden dadurch aber leider nicht gelöst.

Planer, Baustoffhandel, Bauausführende und Prüfsachverständige werden sich dauerhaft darauf einstellen müssen, dass sie für die Einhaltung der Anforderungen, die an Bauwerke gestellt werden, verantwortlich sind.

Es sind weiterhin Bauprodukte (legal) erhältlich, die nicht geeignet sind, um die geschuldeten Bauwerksanforderungen zu erreichen

Die EU-Bauproduktenverordnung soll in Europa den freien Handel von Bauprodukten ermöglichen und die Rahmenbedingungen für die Bauwerksicherheit festlegen. Europaweit geltende technische Anforderungen an Bauprodukte und ihre Verwendung werden in sogenannten europäisch harmonisierten Normen geregelt. Leider konnten sich die Normungsexperten in Europa bei vielen Sicherheitsanforderungen (Brandschutz, Bemessung, Tragverhalten, etc.) nicht einigen.

Das führte dazu, dass viele der harmonisierten Normen aus deutscher Sicht mangelhaft sind. Sie wurden zwischenzeitlich in einer sogenannten „Prioritätenliste“, die insgesamt 84 Normen auflistet, (siehe Seite 19 in dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe) zusammengefasst.

Die in der Vergangenheit zur Korrektur beziehungsweise Ergänzung der mangelhaften Normen verwandten nationalen

Zusatzanforderungen dürfen nicht mehr als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Bauprodukten angewandt werden. Sie gelten aber vielfach als Bauwerksanforderungen weiter und sind zu beachten, sobald ein Bauprodukt in ein Bauwerk eingebaut wird.

Diese Bauwerksanforderungen sind zukünftig in den Technischen Baubestimmungen festgelegt.

Alle Baubeteiligten werden die Verwendbarkeit der Bauprodukte sorgfältiger prüfen müssen

Da Nachweise nun bauwerksspezifisch zu führen sind und womöglich die Leistungsfähigkeit der Produkte zukünftig mehr variieren als bisher, wird allen Baubeteiligten mehr technisches Wissen über die Bauprodukte und deren Normung sowie mehr Verwaltungsaufwand zur Nachweis-

dokumentation abverlangt. Eine Standardisierung der Bauweisen und -produkte mit hohem Wiederholungseffekt kann für einige Betriebe den zusätzlichen Aufwand deutlich eingrenzen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Anpassung Bauproduktenrecht Prioritätenliste des DIBT

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBT) hat eine Prioritätenliste mit 84 harmonisierten europäischen Normen erstellt, die aus Sicht der deutschen Bauaufsichtsbehörden mangelhaft sind. Dabei zeigt sich, dass sich viele zugrundeliegende technische Sachverhalte, bei denen Deutschland andere Sicherheitsmaßstäbe anlegt, wiederholen.

Nach der EU-Bauproduktenverordnung sollen die Hersteller zu den wesentlichen Merkmalen ihres Bauprodukts – in Leistungsstufen beziehungsweise -klassen oder auch allgemein beschrieben – Aussagen treffen. Dies sind die sogenannten Leistungserklärungen. Die europäisch harmonisierten Normen geben vor, über welche Leistungsmerkmale Erklärungen abzugeben sind. Die deutsche Bauaufsicht vertritt die Auffassung, dass viele dieser Normen nur unzureichende Vorgaben für die Leistungserklärungen festlegen. Zudem sind die Hersteller nur gezwungen, mindestens eines dieser Leistungsmerkmale zu erklären. Für die aufgelisteten wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, sind die Buchstaben „NPD“ (No Performance Determined/ keine Leistung festgelegt) neben dem Leistungsmerkmal anzugeben.

Die deutsche Bauaufsicht hat daher eine derzeit 57-seitige Liste mit europäisch harmonisierten Normen erstellt, die vorrangig nachgebessert werden müssen, damit zukünftig die betroffenen Bauprodukte im Sinne der Bauwerkssicherheit richtig ausgewählt werden können. Diese Liste wurde nun ergänzt um einen Bezug auf die neuen Bauwerksanforderungen und Hin-

weise, wie die Hersteller bis zur Nachbesserung der betroffenen Normen diese Leistungsmerkmale ihrer Baustoffe erklären können. Damit ist die „Prioritätenliste des DIBT“ auch ein Hilfsmittel für alle Bau-schaffenden zur Beurteilung der Verwendbarkeit von Baustoffen.

Eine erste Auswertung unseres Verbandes zur Eingrenzung der Probleme bei der Beurteilung der Verwendbarkeit von Bauprodukten zeigt, dass sich viele technische Sachverhalte beziehungsweise Probleme wiederholen, die aus Sicht der deutschen Bauaufsicht zu mangelhaften Leistungserklärungen führen, wie zum Beispiel

- Glimmverhalten bei Wärmedämmstoffen,
- die nicht harmonisierte DIN EN 206-Beton. Diese grundlegende Norm für den Baustoff Beton gilt in Deutschland nur in Verbindung mit der DIN 1045-2 und gilt daher als nicht harmonisiert,
- europaweit unterschiedliche Beton- und Spannstähle in Betonfertigteilen,
- generell unterschiedliche Auffassungen in Europa bei einigen statischen

Nachweisen im Stahlbetonbau mit Auswirkungen auf Betonfertigteile,

- gefährliche Stoffe, die ins Grundwasser geschwemmt werden können,
- gefährliche Stoffe, die in Innenräume emittiert werden können,
- etc.

Die Auswertung soll eine erste Hilfestellung für die Mitgliedsbetriebe sein, um sich einen Überblick zu verschaffen, bei welchen Bauprodukten sie von den Anpassungen im Bauproduktenrecht besonders betroffen sein werden.

! Die Quick-Link Nr. 88600000 stellt die Prioritätenliste und eine Auswertung als Arbeitshilfe bereit.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Fachbetriebspflicht für den Bau wassergefährdender Anlagen

Die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung bestimmter Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, darf nur von zertifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden.

Für den Bau wassergefährdender Anlagen gemäß §§ 62 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gelten besondere Regelungen, um sicherzustellen, dass diese ohne nachteilige Veränderung der Gewässer-eigenschaften geplant, errichtet und betrieben werden. Wassergefährdend ist ein Stoff, der die Beschaffenheit des Grundwassers oder von Flüssen und Seen nachteilig verändern kann. Die zum 1. August 2017 in Kraft getretene, neue bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) löst die vorher bestehenden Länderverordnungen ab. Mit Einführung der AwSV gelten nun einheitliche Anforderungen an WHG-Fachbetriebe und deren Überwachung sowie Zertifizierung.

Betroffen ist insbesondere der Landwirtschaftsbau. So zählen Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesicker-saft (JGS-Anlagen) zu den Bauwerken, deren Errichtung, Instandsetzung oder Stilllegung nur von zertifizierten Fachbetrieben vorgenommen werden dürfen. Aber auch Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen (GS) C und D, oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der GS B innerhalb von Wasserschutzgebieten, Heizölverbraucheranlagen der GS B, C und D, Biogasanlagen, Anlagen zum Umschlagen von wassergefährdenden

Stoffen im intermodalen Verkehr und Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen sind betroffen.

Anforderungen an Fachbetriebe

Ein Fachbetrieb muss insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der „**betrieblich Verantwortliche**“ muss eine einschlägige Ausbildung und ausreichende Kenntnisse nachweisen.
- Das eingesetzte **Personal** muss über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügen.
- Der Betrieb muss die erforderliche **technische Ausstattung** nachweisen (Geräte, Werkzeuge).
- Der Betrieb muss von einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft (GÜG) oder einer Sachverständigenorganisation (SVO) **zertifiziert** sein.
- Die **Zertifizierungsurkunde** ist unaufgefordert bei der Beauftragung vorzulegen.

Der Fachbetrieb darf nur solche Anlagenarten errichten, instandsetzen, innenreinigen und stilllegen, für die er die Erfüllung der Anforderungen der anerkannten Re-

geln der Technik und des Besorgnisgrundsatzes in § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gewährleisten kann. Fachbetriebe werden für zwei Jahre zertifiziert.

Zertifizierung als Fachbetrieb erforderlich?

Ob ein Unternehmen eine Zertifizierung als Fachbetrieb benötigt, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Welche Gefährdungsstufe hat die jeweilige Anlage, an der die Bauleistungen erbracht werden?
- Handelt es sich um Bauleistungen, die unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben?

Es empfiehlt sich, bei potentiellen Auftraggebern zu erfragen, welche Einstufung die jeweiligen wassergefährdenden Anlagen haben und dann davon abhängig zu machen, ob es sinnvoll ist, eine wasserrechtliche Zertifizierung anzustreben.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Neue DWA-Regelwerke

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) hat mehrere wichtige Merk- und Arbeitsblätter neu herausgegeben.

DWA-Merkblatt M 143-8

Das neue Merkblatt DWA-M 143-8 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 8: Injektionsverfahren zur Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen“ enthält für das Injektionsverfahren eine Überarbeitung, insbesondere wurden im Abschnitt „Kosten- und Umweltauswirkungen“ ökonomische und ökologische Aspekte des Injektionsverfahrens dargestellt. Das Merkblatt ergänzt DIN EN 752 hinsichtlich der baulichen Sanierung und kann sinngemäß auch für erdüberdeckte Abwasserleitungen und -kanäle unterhalb von Gebäuden angewendet werden. Es behandelt den Einsatz von Injektionsverfahren zur Reparatur schadhafter Abwasserleitungen und -kanäle mit Freispiegelabfluss im begehbaren und nicht begehbaren Bereich. Flutungsverfahren werden in diesem Merkblatt nicht behandelt.

DWA-Merkblatt A 143-11

Das neue Merkblatt DWA-A 143-11 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 11: Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren ohne Ringraum als Verformungs- und Reduktionsverfahren (Close-Fit-Lining)“ gilt für

Entwässerungssysteme, welche hauptsächlich als Freispiegelsysteme betrieben werden. Es befasst sich mit der Installation von thermoplastischen Rohren ohne Ringraum in bestehende Kanäle. Diese thermoplastischen Rohre aus PE-HD oder modifiziertem PVC werden vorverformt in die Kanäle eingebracht und rückverformt. Es entsteht ein „Rohr im Rohr“, Liner genannt. Mit dem Teil 11 der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 143 wird für die Verfahren eine standardisierte Beschreibung vorgelegt.

DWA-Arbeitsblatt A-789

Im neuen Arbeitsblatt DWA-A 789 (TRwS 789) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Bestehende unterirdische Rohrleitungen an die Praxiserfahrungen und die aktuelle Rechtslage angepasst. Insbesondere liegen dem Arbeitsblatt nun die Anforderungen der zum 1. August 2017 eingeführten neuen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugrunde (siehe auch den Beitrag in dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe, Seite 20). Ziel der TRwS 789 ist es, für bestehende unterirdische Rohrleitungen, die nicht entsprechend den jetzt geltenden wasserrechtlichen Vor-

schriften ausgeführt sind, Voraussetzungen für den sicheren Weiterbetrieb festzulegen. Damit werden für vorhandene Rohrleitungen, die nicht gemäß dem gültigen Anforderungsniveau nach der AwSV ausgebildet sind, Ersatzlösungen angeboten, die den geforderten Sicherheitsvorkehrungen gleichfalls gerecht werden. Es werden technische Maßnahmen für Rohrleitungen beschrieben, zum Beispiel Schutz gegen Innen- und Außenkorrosion, und Maßnahmen organisatorischer Art sowie zusätzliche Prüfungen. Die Kombination der in TRwS 789 beschriebenen Maßnahmen ist so festgelegt, dass Undichtheiten der Rohrleitung innerhalb bestimmter Zeiträume auszuschließen sind und somit einem Weiterbetrieb für diese Zeiträume zugestimmt werden kann.

! Die Merkblätter werden von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) herausgegeben und im DWA-Shop unter www.dwa.de/shop vertrieben.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Wasserbau

Neuer Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK) und neue ZTV-W

Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK)

Das Bundesverkehrsministerium hat die Leistungsbereiche 206 „Nassbaggerarbeiten“ (Ausgabe 08/2017) und 214 „Spundwände, Pfähle, Verankerungen“ (Ausgabe 03/2017) fortgeschrieben und zur Anwendung veröffentlicht.

Die beiden Leistungsbereiche des Standardleistungskatalogs wurden für den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingeführt und sind künftig bei allen einschlägigen Bauleistungen zu Grunde zu legen.

! Digitale Fassungen (PDF) beider Leistungsbereiche stehen auf den Webseiten der Verkehrswasserbaulichen Zentralbibliothek (VZB) der BAW auf www.izw.baw.de in der Rubrik „WSV“ zur Verfügung.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W)

Die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) hat die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) – Leistungsbereich 219 „Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken“, Ausgabe 2017 und das dazugehörige BAW-Merkblatt „Dauerhaftigkeitsbemessung und -bewertung von Stahlbetonbauwerken bei Carbonatisierung und Chlorideinwirkung (BAW-MDCC), Stand 2017“ per Erlass eingeführt.

In Abschnitt 1.6.1.2 „Qualitätssicherung der Baustoffe, Baustoffsysteme und Bauteile“ der ZTV-W werden die neuen Nachweise von der Verwendbarkeit von Baustoffen beschrieben.

! Der BAW-Brief 01/2017 „Betoninstandsetzung im Verkehrswasserbau Überarbeitung der ZTV-W LB 219 und der zugehörigen Regelwerke“ kann im Internetangebot der BAW unter www.baw.de heruntergeladen werden. Die ZTV-W 219, Ausgabe 2017 kann auf www.izw.baw.de in der Rubrik „WSV“ heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Neue ZTV für Erdbauarbeiten

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdbauarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)“ mit der Ausgabe 2017 neu herausgegeben.

Diese ersetzen die gleichnamigen ZTV E-StB aus dem Jahre 2009. Die ZTV E-StB enthalten Regelungen für das Lösen, Laden, Fördern, Behandeln, Einbauen und Verdichten von Boden und Fels sowie von sonstigen erdbautechnisch geeigneten Stoffen. Dazu zählen auch die Anwendung, die Prüfung und der Einbau von Geokunststoffen im Erdbau. Sie regeln zudem die Ausführung und die Qualitätsanforderungen für den Untergrund sowie Unterbau von Verkehrsflächen und für sonstige Erdbauwerke.

Die überarbeiteten ZTV E-StB, Ausgabe 2017 enthalten nunmehr die Umstellung der Einteilung von Boden und Fels in Homogenbereiche. Hierdurch wird das bisher verwendete System der Bodenklassen durch das in den ATV DIN 18300 „Erdbau“ beschriebene System der Homogenbereiche für die Erdbauarbeiten im Straßenbau ersetzt. Weiterhin sind die ZTV E-StB darauf abgestellt, dass die VOB/C, insbesondere die ATV DIN 18299, ATV DIN 18300 und ATV DIN 18320 Bestandteil des Bauvertrages sind.

! Auf der Webseite des Verlags der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, www.fgsv-verlag.de ist der Titel zum Preis von 43,30 Euro erhältlich.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Gabionen

Neue Technische Lieferbedingungen

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die „Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016 (TL GAB-StB 16)“ bekannt gemacht.

Die TL GAB-StB 16 enthalten Anforderungen an die Ausgangsstoffe (Befüllmaterialien, Drahtmatten und Verbindungselemente) und an die Herstellung von Gabionen.

Sie sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwen-

den und in Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

Die Oberste Baubehörde empfiehlt im Interesse einer einheitlichen Handhabung diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden. Die Bekanntmachung trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

! Die TL GAB-StB 16 können unter der FGSV-Nummer 554 beim Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen auf www.fgsv-verlag.de bezogen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



FLIESEN UND NATURSTEIN

Erfolgstrainer Günther Kropf geehrt

Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, Präsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB), hat beim Deutschen Obermeistertag 2017 Günther Kropf aus Burghaslach in Mittelfranken mit der Silbernen Verdienstmedaille des Deutschen Baugewerbes ausgezeichnet. Kropf war fast 20 Jahre lang als Bundestrainer der Mannschaft der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger bei den World- und EuroSkills sehr erfolgreich.

Günther Kropf hat sich 20 Jahre sehr intensiv für die nationalen und internationalen Berufswettbewerbe engagiert. 1999 war der ehemalige Inhaber eines Fliesenfachbetriebes im bayerischen Burghaslach und langjährige Dozent an der Meisterschule in der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen erstmals als deutscher Experte bei den WorldSkills dabei, 2008 kamen die EuroSkills dazu.

Bei zehn Weltmeisterschaften haben Kropf und seine jeweiligen Schützlinge – junge Fliesenleger im Alter von bis zu 22 beziehungsweise 25 Jahren – vier Gold-, zwei Silber- und eine Bronzemedaille sowie drei Medallions for Excellence geholt.

Bei den EuroSkills waren es in fünf Wettbewerben vier Gold- und eine Silbermedaille. In Bayern leitet Günther Kropf in Nachfolge von Dieter Knörr seit dem



Günther Kropf anlässlich seiner Ehrung beim Baugewerbeabend 2017

vergangenen Jahr den Bewertungsausschuss des Landesleistungswettbewerbs im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Schwarzarbeit-Bekämpfung Verdachtsfälle an Zollverwaltung melden

Der Deutsche Ausschuss für Feuerfest- und Schornsteinbau unterstützt die Mitgliedsbetriebe bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit. Er empfiehlt bei Verdachtsfällen, ein Meldeformular des Zoll zu verwenden.

Aus den Reihen der Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Feuerungs- und Industrieofenbau wurde wiederholt berichtet, dass immer wieder Industrieservice-Unternehmungen Bauleistungen im Bereich Feuerfestbau anbieten und aufgrund der sehr niedrigen Angebotspreise häufig den Zuschlag erhalten.

Hier besteht der dringende Verdacht der Schwarzarbeit bzw. illegalen Beschäftigung.

In diesen und ähnlichen Fällen können Sie die Zollverwaltung unter anderem auch auf örtlicher Ebene durch Hinweise auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung

unter Verwendung des beigefügten Meldeformulars unterstützen. Die Angaben können grundsätzlich auch anonym erfolgen. In Gesprächen mit zwei Hauptzollämtern wurde dem Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) jeweils mitgeteilt, dass eine erfolgreiche Bearbeitung durch die Zollverwaltung jedoch oft nur möglich sei, wenn Sie für Rückfragen zur Verfügung stehen würden.

Das neue Meldeformular für Hinweise auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung enthält außerdem Erläuterungen zu diesem Formular und eine Übersicht zu den bundesweiten Hauptzollämtern mit Ansprechpartnern.

! Das „Meldeformular für Hinweise auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung“ des Zoll und ein Flyer des Zoll mit Erläuterungen kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau/Publicationen“ abgerufen und heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

VERANSTALTUNGEN

Auftakt Netzwerk Innovativer Massivbau

Datum: 21. Februar 2018
Ort: Bayern Innovativ GmbH,
Am Tullnaupark 8, 90402 Nürnberg
Veranstalter: Bayern Innovativ GmbH

IQ-Frühjahrstagung und Mitgliederversammlung

Datum: 9. und 10. März 2018
Ort: Bayerische BauAkademie,
Ansbacher Str. 20, 91555 Feuchtwangen
Veranstalter: IQ – Bauen mit Innungs-Qualität e.V.

IQ-Workshop

Datum: 8. und 9. März 2018
Ort: Bayerische BauAkademie,
Ansbacher Str. 20, 91555 Feuchtwangen
Veranstalter: IQ – Bauen mit Innungs-Qualität e.V.

Bayerischer Fliesenlegertag

Datum: 16. März 2018
Ort: MAXIMILIAN Quellness- und Golfhotel,
Kurallee 1, 94086 Bad Griesbach
Veranstalter: Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein

69. Deutsche Brunnenbauertage

Datum: 12. und 13. April 2018
Ort: Hotel Clemens August,
Burgstraße 54,
59387 Ascheberg-Davensberg
Veranstalter: Bundesfachgruppe Brunnenbau,
Spezialtiefbau und Geotechnik
im Zentralverband
des Deutschen Baugewerbes

BaumaschinenTag

Datum: 20. bis 22. April 2018
Ort: Bayerische BauAkademie,
Ansbacher Str. 20, 91555 Feuchtwangen
Veranstalter: Bayerische BauAkademie

Verbandstag

Datum: 4. und 5. Mai 2018
Ort: Kongresszentrum am Park,
Gögginger Straße 10, 86159 Augsburg
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

ISO-TREFF der bayerischen Isolierer

Datum: 12. und 13. Juli 2018
Ort: Hotel Drei Mohren,
Maximilianstraße 40, 86150 Augsburg
Veranstalter: Landesfachgruppe Wärme-,
Kälte-, Schall- und Brandschutzisolierer

☑ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

PERSÖNLICHES

90. Geburtstag von Ehrenpräsident Fritz Eichbauer

Unser Ehrenpräsident Fritz Eichbauer hat am 24. Januar 2018 sein 90. Lebensjahr vollendet. Wir gratulieren herzlich!

Fritz Eichbauer hat die baugewerblichen Organisationen über Jahrzehnte geprägt. Er hatte 34 Jahre lang (1968 bis 2002) das Präsidentenamt unseres Verbandes inne und wurde 2002 zum Ehrenpräsidenten gewählt. Fritz Eichbauer war zudem 22 Jahre lang (1978 bis 2000) Präsident des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes.

Nach der Maurerlehre und dem Studium zum Diplom-Ingenieur übernahm Fritz Eichbauer die alteingesessene väterliche Bauunternehmung. Er erwarb sich seine Meriten als Mann mit Tatkraft und Durchsetzungsvermögen und erwies sich als kenntnisreicher sowie stets geschätzter Gesprächspartner von Politik und Öffentlichkeit. Die Forderungen und Anliegen

des mittelständischen Baugewerbes hat er unermüdlich vorgetragen und für ihre Durchsetzung gekämpft.

In Würdigung seines Engagements für das Bayerische und Deutsche Baugewerbe erhielt Herr Fritz Eichbauer vielfältige Auszeichnungen, unter anderem den Bayerischen Verdienstorden, den Ehrenring des Deutschen Baugewerbes und das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Anlässlich seiner Verabschiedung als Präsident unseres bayerischen Verbandes im Jahre 2002 wurde ihm zudem mit dem Goldenen Ehrenring die höchste Auszeichnung des Bayerischen Baugewerbes verliehen.



© Roman Job/Fotodesign

3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. Laura Lammel

Vizepräsidentin der Bayerischen Baugewerbeverbände



Laura Lammel:

Schwerpunktmäßig war ich bis jetzt in Europa-Themen unterwegs. Es freut mich, dass ich mein Wissen jetzt als Vizepräsidentin einbringen darf und mitgestalten kann. Ich habe mir nicht vorstellen können, wie weit das Themenspektrum ist, das der Verband mit seiner doch kleinen Mannschaft bearbeitet.

BLICKPUNKT BAU:

Seit längerem setzen Sie sich schon für das Thema Digitalisierung am Bau ein. Wo stehen die bayerischen Betriebe aktuell auf dem Weg ins digitale Zeitalter?

Laura Lammel:

Meiner Einschätzung nach sind die bayerischen Betriebe hier ganz unterschiedlich aufgestellt. Für Politiker und Journalisten ist es natürlich immer einfach zu sagen, wir seien hinten dran. Tatsache ist aber, dass auf bayerischen Baustellen schon sehr fortgeschritten und progressiv mit dem Thema Digitalisierung umgegangen wird. Unterdessen habe ich alles rund um IT-Security und den Datenschutz in den Bauunternehmen im Fokus. Hier müssen wir unsere bayerischen Unternehmen aufrütteln und für das Thema sensibilisieren.

BLICKPUNKT BAU:

Wie kann der Verband aus Ihrer Sicht die Betriebe darin unterstützen?

Laura Lammel:

Der Verband ist dabei, in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen Programme in Richtung Digitalisierung aufzustellen, damit nicht nur die Unternehmer das Thema der Digitalisierung mit sich tragen, sondern vielmehr die Mitarbeiter mit auf den Weg genommen werden.

Weiterhin sehe ich die Funktion im Verband, sich mit vielversprechenden Themen wie technischen Apps mit Normen und technischen Details für Bauunternehmen zu beschäftigen. Dies werden wir in den diversen Gremien auch vorantreiben.

Aber das Wichtigste ist hierbei, sich mit Kolleginnen und Kollegen über das Thema Digitalisierung auszutauschen, zuzuhören – wie macht es „der“ oder „jener“ – und am Ende herauszufiltern, welche Vorteile man im Gesamten für sein eigenes Unternehmen hieraus ziehen kann.

BLICKPUNKT BAU:

Vielen Dank für das Gespräch!

BLICKPUNKT BAU:

Frau Lammel, im Mai letzten Jahres sind Sie als Vizepräsidentin in unser Präsidium gewählt worden. Haben Sie unseren Verband seitdem von einer neuen Seite kennengelernt?

Dipl.-Ing. Laura Lammel

- 1993 – 1997 Studium an der TU München mit Abschluss als Diplom-Ingenieurin
- 1997 – 1998 Diplomarbeit an der Stanford University mit anschließender Tätigkeit in einem Ingenieurbüro in San Francisco
- 2000 Geschäftsführende Gesellschafterin der Lammel Bau GmbH & Co. KG
- 2005 Delegierte des ZDB in der FIEC
- 2010 Stellvertretende Obermeisterin der Bauinnung München
- 2011 Mitglied im Vorstand der vbw
- 2012 Kooptierung im Vorstand des ZDB
- 2014 Vorsitzende im Ausschuss Mittelstandspolitik der vbw
- 2017 Vizepräsidentin der Bayerischen Baugewerbeverbände



2018
Bau MaschinenTag
www.baumaschinentag.de

Baumaschinen

live erleben

20. - 22.04.2018

Auf 15.000 qm
Baumaschinen
entdecken!



In der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen
Ansbacher Straße 20, www.baybauakad.de
Tageskarte 10,00 Euro, Kinder bis 16 Jahre frei
(LBB-Mitgliedsbetriebe erhalten Sonderkonditionen)





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU